

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 17 München, den 15. September 2011

---

| Datum     | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 2.9.2011  | Bekanntmachung des <b>Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller</b><br>230-2-W | 430   |
| 26.8.2011 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungskapazität der Staatsforstverwaltung im Vorbereitungsdienst für den höheren und den gehobenen technischen Forstdienst<br>2030-1-10-1-L  | 436   |
| 30.8.2011 | Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien<br>2236-9-2-UK  | 437   |
| 1.9.2011  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen<br>600-15-F  | 438   |

---

230-2-W

**Bekanntmachung  
des  
Staatsvertrags  
zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern  
zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit  
bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung  
in der Region Donau-Iller**

**Vom 2. September 2011**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 12. Juli 2011 dem am 17. Januar 2011 und am 19. Januar 2011 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 2. September 2011

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern  
zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit  
bei der Landesentwicklung und  
über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller<sup>1)</sup>**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Wirtschaftsminister, und der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zu-

sammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973 (GBl. S. 129; GVBl. S. 305, BayRS 230-2-W), geändert durch Staatsvertrag vom 25. Februar 2003/ 12. März 2003 (GBl. S. 214; GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung

(1) Die vertragsschließenden Länder arbeiten bei der Landesentwicklung in den benachbarten Räumen zusammen. Sie erarbeiten ihre Planungen, soweit diese die Entwicklung von benachbarten Räumen beeinflussen können, in engem Zusammenwirken.

<sup>1)</sup> Dieser Staatsvertrag dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

(2) Die obersten Landesplanungsbehörden treten bei Bedarf zusammen. Sie können dabei die fachlich berührten Stellen hinzuziehen.

(3) Die Landesplanungsbehörden beteiligen an allen Verfahren, die der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen dienen, soweit sich diese im Gebiet des anderen Landes auswirken können, die jeweils zuständigen Landesplanungsbehörden im anderen Land. Diese hören die berührten Stellen, insbesondere die Träger der Regionalplanung.

(4) Die Landesplanungsbehörden wirken darauf hin, dass die mit raumbedeutsamen fachlichen Planungen oder Maßnahmen befassten Stellen grenzüberschreitend zusammenarbeiten.“

2. Artikel 2 wird aufgehoben.

3. In Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „und Regionalpläne ganz oder zum Teil“ gestrichen.

4. Die Überschrift des Abschnitts I im Zweiten Teil erhält folgende Fassung:

„Abschnitt I Aufgaben, Verfassung und Verwaltung“.

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Errichtung“ durch die Worte „Rechtsstellung und Aufgaben“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Regionalverband Donau-Iller ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Regionalplanung in der grenzüberschreitenden Region Donau-Iller. Er wirkt nach Maßgabe des Artikels 22 und mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörden beider Länder durch andere geeignete Maßnahmen auf die Verwirklichung der Regionalplanung hin. Ferner wirkt er bei der Landesplanung der vertragsschließenden Länder mit.“

c) Absatz 4 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„,soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält.“

6. Artikel 5 und 6 werden aufgehoben.

7. Die Überschrift „Abschnitt II Verfassung und Verwaltung“ wird gestrichen.

8. Artikel 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandssatzung muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mit-

glieder der Verbandsversammlung beschlossen werden; sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Verbandssatzung wird ganz oder teilweise von der Aufsichtsbehörde erlassen, soweit innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist keine Verbandssatzung beschlossen wird oder eine beschlossene Verbandssatzung nicht in Kraft gesetzt werden darf, weil die Aufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht hat. Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zum Inhalt der Verbandssatzung darzulegen. Die Vorschriften dieses Vertrags über die Aufstellung der Verbandssatzung gelten auch für deren Änderung oder Aufhebung.“

9. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei ist der auf den 30. Juni fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung) mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres zugrunde zu legen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Wählbarkeit“ die Worte „in den Landtag eines der vertragsschließenden Länder und“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Beamte und Arbeitnehmer der in Artikel 17 genannten Behörden, die unmittelbar mit der Ausübung der Aufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.“

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.“

## 10. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „durch die Verbandssatzung beschließende und“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Beschließenden Ausschüssen“ durch die Worte „Dem Planungsausschuss“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Worte „Auf beschließende Ausschüsse“ werden durch die Worte „Auf den Planungsausschuss“ ersetzt.
    - bbb) Nummer 2 werden die Worte „unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 5“ angefügt.
    - ccc) In Nummer 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
    - ddd) Nummer 4 werden die Worte „unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 5“ angefügt.

## 11. Artikel 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und der Ausschüsse. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Regionalverbands.“

## 12. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „Beamter oder Angestellter“ durch das Wort „Bediensteter“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

## 13. In Artikel 15 werden die Worte „, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen,“ gestrichen.

## 14. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
 

„wegen der Sonderbelastung durch die

grenzüberschreitenden Aufgaben ergänzt um 20 vom Hundert dieses Betrags“.

## b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Regionalverband kann Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg erheben.“

## 15. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsicht über den Verband führt das Regierungspräsidium Tübingen (Aufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben. Oberste Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde Baden-Württembergs, die im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Bayerns entscheidet.“

## 16. In der Überschrift „Abschnitt III Regionalplan“ wird die Zahl „III“ durch die Zahl „II“ ersetzt.

## 17. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Regionalverband kann sachliche oder räumliche Abschnitte des Regionalplans gesondert aufstellen, soweit gewährleistet bleibt, dass diese sich in die Grundzüge des Regionalplans einfügen.“

## b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die Vorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetzes über die Ausarbeitung und über die Aufstellung von Raumordnungsplänen und über die Planerhaltung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit sie Regionalpläne betreffen und soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält. Die Ausarbeitung des Regionalplans und die Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane obliegen dem Regionalverband. Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans obliegt in gegenseitiger Abstimmung dem Regierungspräsidium Tübingen und der Regierung von Schwaben insbesondere auf der Grundlage von Mitteilungen des Regionalverbands und von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt.“

## c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5 und erhalten folgende Fassung:

„(3) Die obersten Landesplanungsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Weisungen zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg und des Landesentwicklungs-

programms Bayern, zum Planungszeitraum und zur Form des Regionalplans erteilen.

(4) Der Regionalplan wird von der Verbandsversammlung oder dem Planungsausschuss als Satzung beschlossen.

(5) Der Regionalplan ist entsprechend der weiteren Entwicklung fortzuschreiben. Für Fortschreibungen und sonstige Änderungen gelten die Absätze 1 bis 4 und Artikel 19 bis 21 entsprechend."

18. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Form als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Ziele sind durch den Buchstaben „Z“, die Grundsätze sind durch den Buchstaben „G“ zu kennzeichnen. Im Regionalplan sind die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Bundes und der beiden Länder nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips zu konkretisieren; Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur der Region.

Dazu sind im Regionalplan festzulegen:

1. Unterzentren und Kleinzentren; im Verdichtungsraum kann von der Festlegung von Kleinzentren abgesehen werden,
2. regionale Entwicklungsachsen, soweit sie zur grenzüberschreitenden Entwicklung erforderlich sind,
3. Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche) und Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,
4. regionale Grünzüge und Grünzäsuren,
5. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
6. Gebiete für den Abbau oberflächennaher

Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Im Regionalplan können festgelegt werden:

1. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,
2. Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung,
3. Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben.

(3) Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 und Satz 3 Nr. 1 und 3 in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten treffen; abweichend hiervon müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden. Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 sowie Satz 3 Nr. 2 in der Form von Vorranggebieten oder von Vorbehaltsgebieten treffen. Bei einer Änderung der Bestimmungen über den Inhalt von Regionalplänen in den Landesplanungsgesetzen oder auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften der beiden Länder können die obersten Landesplanungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen durch Rechtsverordnung die Vorgaben für den Inhalt des Regionalplans den geänderten Vorschriften anpassen."

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

19. Artikel 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 20

Beteiligungsverfahren

(1) Die Auslegung des Planentwurfs durch den Regionalverband bei der Aufstellung des Regionalplans erfolgt beim Regionalverband, beim Regierungspräsidium Tübingen und bei der Regierung von Schwaben; die Einstellung des Entwurfs in das Internet obliegt dem Regionalverband. Die Bekanntmachung darüber erfolgt durch den Regionalverband im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, im Bayerischen Staatsanzeiger und in den Verkündungsblättern der Verbandsmitglieder.

(2) Bei der Vorlage des Regionalplans zur Verbindlicherklärung sind die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken mit einer Stellungnahme des Regionalverbands beizufügen.

#### Artikel 21

##### Verbindlicherklärung

(1) Der Regionalplan wird von der obersten Landesplanungsbehörde Baden-Württembergs im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Bayerns durch Genehmigung der Satzung für verbindlich erklärt, soweit der Regionalplan nach diesem Vertrag aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich die vorgesehene Entwicklung der Region in die angestrebte räumliche Entwicklung der vertragsschließenden Länder einfügt, wie sie sich aus Entwicklungsplänen oder Entwicklungsprogrammen sowie Entscheidungen der Landtage, der Landesregierungen und der obersten Landesbehörden ergibt. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region können Ausnahmen von den im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg oder im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Zielen der Raumordnung zugelassen werden; die Zulassung einer Ausnahme kann bereits während des Aufstellungsverfahrens in Aussicht gestellt werden.

(2) Der Regionalverband macht die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Regionalplan wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan, die Satzung und die Genehmigung dazu sind vom Regionalverband in das Internet einzustellen und beim Regionalverband, beim Regierungspräsidium Tübingen und bei der Regierung von Schwaben zur Einsichtnahme auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

(3) Die obersten Landesplanungsbehörden oder die von ihnen beauftragten höheren Landesplanungsbehörden können in gegenseitigem Einvernehmen nach Anhörung des Regionalverbands und der berührten Stellen Abweichungen von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.“

20. Die Überschrift „Dritter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen“ vor Artikel 22 wird gestrichen.

21. Artikel 22 und 23 erhalten folgende Fassung:

#### „Artikel 22

##### Vorbereitung und Verwirklichung des Regionalplans

Der Regionalverband wirkt auf die Verwirklichung des Regionalplans hin. Er fördert die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere im Rahmen von Entwicklungskonzepten für die Region oder für Teilräume der Region erfolgen, durch die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (regionale Entwicklungskonzepte). Der Regionalverband unterstützt die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilsäumlicher Entwicklungen, insbesondere durch Städteneetze. Der Regionalverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung des Regionalplans vertragliche Vereinbarungen schließen.

#### Artikel 23

##### Mitwirkung des Regionalverbands bei regionalbedeutsamen Angelegenheiten

Der Regionalverband kann in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere bei der regionalbedeutsamen Wirtschaftsförderung und beim regionalen Tourismusmarketing, Mitglied in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen werden. Die Mitgliedschaft muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn sie umlagenrelevant ist. Die Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

22. Nach Artikel 23 werden folgende Artikel 23a und 23b eingefügt:

#### „Artikel 23a

##### Planungsgebot

(1) Die Träger der Bauleitplanung können durch den Regionalverband dazu verpflichtet werden, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, insbesondere Bauleitpläne aufzustellen, wenn dies zur Verwirklichung von regionalbedeutsamen Vorhaben gemäß Artikel 19 Abs. 2 oder zur Erreichung anderer Ziele der Raumordnung erforderlich ist (Planungsgebot).

(2) Kommt der Träger der Bauleitplanung dem Planungsgebot nicht nach, trifft die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

## Artikel 23b

## Klagebefugnis

Der Regionalverband kann ungeachtet einer ihm nach § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bereits zustehenden Klagebefugnis durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehren, soweit er geltend macht, dass in Bezug auf das Verbandsgebiet die Anforderungen des § 4 des Raumordnungsgesetzes nicht beachtet worden sind; die Klagebefugnis ist auf solche Verwaltungsakte beschränkt, die die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Nutzungsänderung eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebs betreffen.“

23. Vor Artikel 24 wird die Überschrift „Dritter Teil Schlussbestimmungen“ eingefügt.

24. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Dieser Staatsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ablauf einer Amtszeit der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung gekündigt werden. Er kann darüber hinaus mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, wenn im Verwaltungsaufbau der vertragsschließenden Länder grundlegende Änderungen eintreten, die die Verbandsaufgaben berühren.“

25. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertrags-schließenden Länder an dem Tag, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

(2) Die obersten Landesplanungsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen den Wortlaut des Staatsvertrags in der Fassung dieses Änderungsstaatsvertrags mit neuer Artikelfolge bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags laufende Verfahren zur Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans können nach den bisher geltenden Vorschriften zum Inhalt des Regionalplans weitergeführt werden.

(4) Die Städte Senden und Vöhringen bleiben Siedlungsschwerpunkte, bis durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern oder den Regionalplan eine andere Regelung getroffen wird.

**Für das Land Baden-Württemberg:**

Stuttgart, den 19.01.2011

Der Wirtschaftsminister

Ernst Pfister

**Für den Freistaat Bayern:**

München, den 17.01.2011

Der Staatsminister für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Martin Zeil

2030-1-10-1-L

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Ausbildungskapazität der  
Staatsforstverwaltung im Vorbereitungsdienst für den  
höheren und den gehobenen technischen Forstdienst**

**Vom 26. August 2011**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren und den gehobenen technischen Forstdienst in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 150, BayRS 2030-1-10-L), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildungskapazität der Staatsforstverwaltung im Vorbereitungsdienst für den höheren und den gehobenen technischen Forstdienst (AusbKapV/hF-gtF) vom 4. Januar 1999 (GVBl S. 32, BayRS 2030-1-10-1-L) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Ausbildungskapazität der Bayerischen Forstverwaltung in den forstlichen Vorbereitungsdiensten in Bayern (Ausbildungskapazitätsverordnung Forst – AusbKapV/Forst)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; dieser wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Staatsforstverwaltung“ wird durch die Worte „Bayerischen Forstverwaltung“ ersetzt.

- bb) Die Worte „im höheren Forstdienst“ werden durch die Worte „für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.

- cc) Die Worte „im gehobenen technischen Forstdienst“ werden durch die Worte „für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für die Einstellungsjahrgänge 2011 bis 2015 beträgt abweichend von Satz 1 die Ausbildungskapazität für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene 60 Ausbildungsplätze.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

München, den 26. August 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2236-9-2-UK

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Ausbildungsrichtungen  
und Fachrichtungen der Fachakademien**

**Vom 30. August 2011**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2010 (GVBl S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.
- b) Nrn. 7 und 8 werden durch folgende Nrn. 7 bis 9 ersetzt:
  - „7. Medizintechnik,
  8. Raum- und Objektdesign,
  9. Restauratorenausbildung,“.

c) Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden Nrn. 10 und 11.

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 11 werden Nrn. 1 bis 10.

§ 3

§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. § 2 tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 30. August 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

600-15-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Bayerische Verwaltung  
der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**

**Vom 1. September 2011**

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSSV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 22, BayRS 600-15-F), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen über die Benutzung der Grünanlagen und Grünflächen, die im Eigentum des Freistaates Bayern stehen und von der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen verwaltet werden (staatliche Parkanlagen), nach Art. 20 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wird auf die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen übertragen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

2. § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

München, den 1. September 2011

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---